

§ 2

(1) In die Planung der Selbstkosten der im § 1 Buchst. b genannten Betriebe und der Erzeugnisse sind die im § 3 Abs. 1 Buchstaben b, c, d und e der Selbstkostenverordnung genannten Kosten einzubeziehen.

(2) Die im § 3 Abs. 1 Buchst. a der Selbstkostenverordnung genannten Kosten sind nicht planbar.

§ 3

Für die Aufstellung der Finanzpläne für das Jahr 1964 gelten für die im § 1 Buchst. b genannten Betriebe folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die Orientierungsziffern für die Senkung der Selbstkosten im Jahre 1964 und für die übrigen Finanzkennziffern sind nach der Nomenklatur der bisherigen Planmethodik an die Betriebe herauszugeben.
- b) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahresfinanzpläne 1964 beziehen die Betriebe alle im § 2 Abs. 1 genannten Kosten nach der gemäß § 5 der Selbstkostenverordnung festgelegten Gliederung ein.
- c) Die gemäß § 5 der Selbstkostenverordnung festgelegte Gliederung ist auch für die Basis des Planes 1964 anzuwenden; das voraussichtliche und das tatsächliche Ist des Jahres 1963 sind statistisch zu ermitteln und nachzuweisen. Bei der Zuordnung der Kosten in die Kostenkomplexe
variable indirekte Kosten und
konstante Kosten
sind Vereinfachungen zulässig.
- d) Die eintretende Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion und an Fertigerzeugnissen durch die Einbeziehung der im § 2 genannten planbaren Kosten in die Selbstkosten ist per 1. Januar 1964 als Zugang zum Umlaufmittelfonds zu buchen und zu planen.

§ 4

(1) Einzelheiten für die Planung regelt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Einzelheiten für die Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen.

(3) Branchebedingte Besonderheiten und notwendige Ergänzungen regelt das Ministerium für Bauwesen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Brancherichtlinien oder planmethodischen Bestimmungen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für den im § 1 genannten Geltungsbereich treten entsprechend der Selbstkostenverordnung zu den genannten Terminen außer Kraft:

- a) § 68 Abs. 4 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713),

- b) alle gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Buchung zu Lasten der bisherigen Kontenklasse 7 (Übriges Ergebnis) und die Finanzierung als Gewinnverwendung ausgewiesen ist, soweit im § 4 der Selbstkostenverordnung nichts anderes bestimmt ist.

Außer Kraft treten insbesondere:

1. § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449),
2. § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c,
§ 2 Abs. 1 Buchstaben c und d,
§ 2 Abs. 1 von Buchst. g die Klammer
„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen)“,
§ 2 Abs. 3 Buchst. d,
§ 2 Abs. 3 von Buchst. e die Worte
„(z. B. Weihnachtsgewinnverwendungen)“, sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c“ der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272),
3. § 2 der Vierten Verordnung vom 11. Februar 1960 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 114),
4. § 13 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45),
5. § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Behandlung der Umbewertung richtsatzplangebundener Bestände (GBl. II S. 38),
6. § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),
7. Ziff. 1 Buchst. b die Worte
„zu Lasten des Ergebnisses
Konto 2174 altes Rechnungswesen,
Konto 736 neues Rechnungswesen“
der Anweisung Nr. 161/53 vom 5. Oktober 1953 über die Behandlung zweifelhafter Forderungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft gegen Schuldner in Westberlin und Westdeutschland (ZBl. S. 491).

Berlin, den 13. Mai 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f